

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



05. Dez. 2018
TB 2542/19

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-113/18 (vB-Plan)
110-505-31/18 (FNP)
Datum: 28.11.2018

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planung), Amt Eldenburg-Lübz für die Stadt Lübz, EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ i. V. m. der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Lübz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 10.10.2018 (Posteingang: 17.10.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ und der Vorentwurf der 6. Änderung des FNPs der Stadt Lübz jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: September 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Lübz, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Das Plangebiet umfasst einen 110 Meter breiten Streifen östlich und westlich der Bahnlinie Malchow – Parchim und nimmt intensiv genutzte

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Ackerflächen in Anspruch. Der geplante Solarpark soll als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von max. 30 Jahren begrenzt werden. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen erfolgt anschließend eine Folgenutzung für die Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 25 umfasst eine Fläche von rd. 7,1 ha. Davon sollen im vB-Plan Nr. 25 rd. 6,5 ha als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sowie Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen werden.

Im rechtswirksamen FNP der Stadt Lübz ist der Vorhabenstandort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Stadt Lübz soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. In der 6. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ sowie zu geringen Teilen als Grünfläche dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Lübz wird gemäß RREP WM die Funktion eines Grundzentrums im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen (vgl. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM).

Gemäß den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gemäß Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (vgl. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V). Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gemäß LEP M-V befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die betroffenen Böden weisen Wertzahlen von 21 bis 48 auf. Der vorgenannte Programmsatz steht dem Vorhaben somit nicht entgegen. Darüber hinaus sind die Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM zu berücksichtigen.

Weiterhin liegt der Vorhabenstandort gemäß LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Da die Planung keine touristisch genutzte Fläche beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt.

Gemäß dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) befindet sich der Vorhabenstandort in der Nähe der Altgebiete Nr. 23 Lutheran (rd. 720 m) und Nr. 24 Gischow (rd. 1.200 m) sowie des WEG 35/18 Gischow.

Bewertungsergebnis

Der vB-Plan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ i. V. m. der 6. Änderung des FNPs der Stadt Lübz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 180058

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
30.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz, Amt Eldenburg Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 10.10.2018; PE: 11.10.2018
Planzeichnung M 1: 1.500 vom September 2018
Begründung zum Vorentwurf vom September 2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Lübz, OT Lutheran wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Das unter 7.5 Brandschutz der Begründung zum vorh. B-Plan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ aufgeführte Feuerwehr-Schlüsseldepot ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz vor Inbetriebnahme abzustimmen.
2. Der unter 7.5 Brandschutz der Begründung zum vorh. B-Plan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ erwähnte Lageplan für die Feuerwehr ist nach DIN 14095 und den Vorgaben des Landkreises zu erstellen. Aus dem Feuerwehrplan müssen die Gesamtfläche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter sowie Ansprechpartner für Notfälle ersichtlich sein. Der Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz vor Inbetriebnahme zwecks Freigabe abzustimmen.

3. Der Aussage der unter 7.5 Brandschutz der Begründung zum vorh. B-Plan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“, dass keine Löschwasserbereitstellung nach dem Arbeitsblatt des DVGW W405 erforderlich ist, **kann nicht zugestimmt werden**. Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage, so dass der Grundschutz an Löschwasser von 48m³/h über 2 Stunden konkret und aktuell, schriftlich und graphisch vor Inbetriebnahme nachzuweisen ist. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage vor Ort durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
4. Die Zuwegungen zu den einzelnen Planteilen müssen den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.
5. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.
6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg-Lübz herzustellen.

Erdmann, SB

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ umfasst in der Flur 1 Gemarkung Lutheran einen Teil des Flurstückes 122/4 und in der Flur 2 Gemarkung Lutheran einen Teil des Flurstückes 120. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die durch den Planbereich verlaufende Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Fiedelmann, SB

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	02.11.2018 Rahn					Sander 06.11.18	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		02.11.2018 Rahn	02.11.2018 Rahn				
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser/ Niederschlagswasser

Auflagen:

Auf den Grundstücken können verrohrte Gräben oder Dränleitungen vorhanden sein, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Eventuell erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.

Hinweise:

Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück wird zugestimmt. Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Grundwasser

Hinweis:

Die Grundstücke befinden sich außerhalb der Trinkwasserschutz-zonen der Wasserfassung Lübz.

Allg. Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie :

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut

und ersetzt keine Anzeige gemäß § 20 LWaG in Verb. mit § 62 WHG (Anzeigepflicht wassergefährdender Stoffe).

P. Rahn, SB

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

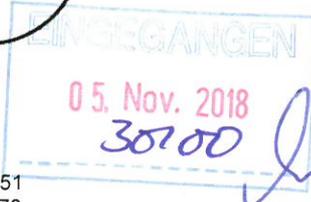
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



Baukonzept GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-290-18-5122-76089
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. Oktober 2018

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren. Gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz wären es dann Dauergrünlandflächen. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.5.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.

Warum wurde die Prüfung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch innerhalb des Amtsberreiches der Stadt Lübz nicht durchgeführt? Hier wurde meines Erachtens eine pauschale Aussage getroffen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- Lugtenberg UG & Co. KG (Rinderanlage)
- Windpark Gischow Lutheran GmbH (Windkraftanlagen)
- Carlsberg Supply Company Deutschland GmbH (Brauerei Lübz)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKOZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Jefremowr
Telefon: 0385 511 4422
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Marcel.Jefremowr@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/120-144a
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 06.11.2018

Stellungnahme

zum Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

Ihr Schreiben vom 10.10.2018 – Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorentwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Gegen den Entwurf bestehen in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird:

Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Zuwegung für den zweiten Planteil über die B 191 (Lübz Richtung Lutheran) ist auf eine Länge von 30m, gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahnkante auf eine Breite von 5,5m auszubauen.

Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit auf der B 191 ist zu garantieren.

Dafür ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der B 191 auftritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
regierung.de

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin.

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3762/18

Az. 512/13076/495-18

EINGEGANGEN
19. Nov. 2018
TS 2345/g

Ihr Zeichen / vom
10/10/2018
30438 - krä/vet

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
11/14/2018

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Stadtwerke Lübz GmbH · Grevener Straße 29 · 19386 Lübz

Baukonzept GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Stellungnahme – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 10.10.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben seitens der Stadtwerke Lübz und des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz keine grundsätzlichen Einwände.

Die Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz obliegt der Stadtwerke Lübz GmbH. Ein separates Schreiben ist somit nicht notwendig.

In Lutheran liegen Leitungen diverser Medien der Stadtwerke bzw. des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz. Bei baulichen Maßnahmen in Lutheran ist vorher ein Termin zur örtlichen Einweisung zu vereinbaren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schell.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lübz GmbH



Beck
Geschäftsführer

Kundennummer
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

unser Zeichen
be-sche

Ansprechpartner
Kasimir Schell, M.Eng.

Telefon
(03 87 31) 501-17

E-Mail
**kasimir.schell@
stadtwerke-luebz.de**

Datum
22. Oktober 2018

**Stadtwerke Lübz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lübz**

Tel. 038731 / 501-0
Fax 038731 / 501-13

Bereitschaftsdienst
038731 / 501-23

E-Mail
post@stadtwerke-luebz.de

Internet
www.stadtwerke-luebz.de

Geschäftsführer
Olaf Beck

Aufsichtsratsvorsitzende
Gudrun Stein

Sitz der Gesellschaft
19386 Lübz

Handelsregister
Amtsgericht Schwerin
HRB 2160

Steuernummer
079/133/31537

UST-ID-Nr.
DE 137 708 852

Bankverbindungen
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN:
DE45 1405 1362 1201 0001 29
BIC: NOLADE21PCH

Volks- und Raiffeisenbank
IBAN:
DE93 1406 1308 0000 6997 05
BIC: GENODEF1GUE

Deutsche Bank
IBAN:
DE86 1307 0000 0381 0082 00
BIC: DEUTDEBRXXX

Öffnungszeiten
Di, Mi 13 – 15 Uhr
Do 8 – 12 Uhr
13 – 17 Uhr
Fr 8 – 11 Uhr



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5463
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-I-666-18

Frau Sebastian

12. Oktober 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 25 Solarpark Lutheran der Stadt Lütz
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 10.10.2018 - Ihr Zeichen 30438-krä/vet

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Lothar Zschau
Telefon
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 17684/18
PE-Nr.: 17684/18
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 25.10.2018

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lütz

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
Brief 10.10.2018 GDMCOM 30438-krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,462424, Länge (E) 12,009595 [in Dezimalgrad])

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz**

Reg.-Nr.: 17684/18

PE-Nr.: 17684/18

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7771/18**

Schwerin, 22. November 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ Stadt Lübz**

Ihre Anfrage vom 10.10.2018; Ihr Zeichen: 30438 – krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der *„Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“* bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Bearbeitet von: L. Michaelis

Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-57.10/2018

lutz.michaelis@bbl-mv.de

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9**

Schwerin, 12.11.2018

17034 Neubrandenburg

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz

Ihr Schreiben vom 10.10.2018 (Eingang BBL per Post am 01.11.2018) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

07. Dez. 2018
2537



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Karbow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Forstamt Karbow

bearbeitet von: Herrn Seltmann
Telefon: 0 3 87 33/ 228-11
Fax: 03994 - 235429
e-mail: mathias.seltmann@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: SB FJ
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, den 5.12.2018

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz einschließlich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz
Anfrage nach § 4 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) Satz 1 BauGB

Bezug: Aufforderung zur Stellungnahme entsprechend §4(1) BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 10.10.2018 (PE 9.11.2018)

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601)



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

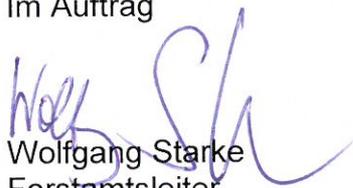
Hierbei sind, den Solarpark Lutheran betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da sich kein Wald im Abstand von weniger als 30 m vom geplanten Vorhaben entfernt befindet, sodass der vorgeschriebene Waldabstand bei der Errichtung des Solarparks eingehalten wird.

Bebauungen außerhalb des 30-m-Abstandes zum Wald sind aus der Sicht der Landesforst M-V zulässig.

Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Starke
Forstamtsleiter

Vetter, Lisa

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 12. November 2018 13:49
An: Vetter, Lisa
Betreff: WG: Stellungnahme S00711634, VF und VFKD, Stadt Lübz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 1, 30438 - Krä/vet

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Montag, 12. November 2018 13:27
An: info
Betreff: Stellungnahme S00711634, VF und VFKD, Stadt Lübz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 1, 30438 - Krä/vet

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00711634
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 12.11.2018
Stadt Lübz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 1, 30438 - Krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.10.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Vetter, Lisa

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 12. November 2018 13:49
An: Vetter, Lisa
Betreff: WG: Stellungnahme S00711571, VF und VFKD, Stadt Lübz,
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 2,
30438 - Krä/vet

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Montag, 12. November 2018 13:28
An: info
Betreff: Stellungnahme S00711571, VF und VFKD, Stadt Lübz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 2, 30438 - Krä/vet

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00711571
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 12.11.2018
Stadt Lübz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran", Planteil 2, 30438 -
Krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.10.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

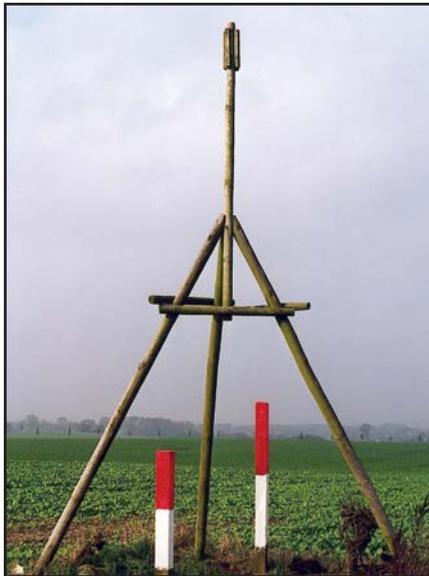
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



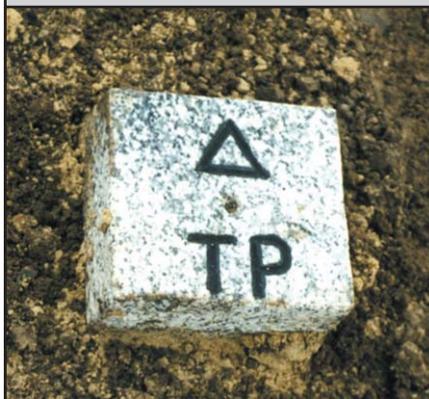
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



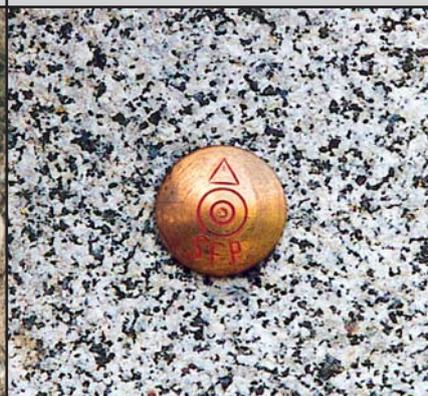
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201800962

Schwerin, den 11.10.2018

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.25 Solarpark Lutheran der Stadt Lübz ... sowie ...6. Änderung des F.
Planes der Stadt Lübz

Ihr Zeichen: 30438 / 31195

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
16.10.2018

Unser Zeichen
2018-005817-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30438 - krä/vet

Ihre Nachricht vom
10.10.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

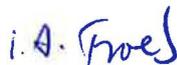
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Dimitrius Bach

Tel. 0561 934-1372

DBa / 2018.08604

Kassel, 19.10.2018

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax 0561 934-2369

leitungsanskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz
- Ihr Zeichen 30438-krä mit Schreiben vom 10.10.2018 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.04534.18
Vorgangsnummer: 2018.08604**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Dimitrius Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Amt Parchimer Umland

– Der Amtsvorsteher –

Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim, Email: info@amtpu.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Priehn
Tel. Nr.: (0 38 71) 42 13-37
Fax: (0 38 71) 42 13-18
E-Mailadresse: priehn@amtpu.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 03.12.2018

Für die Gemeinde Rom

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Gegen den Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen B-Plans werden keine Bedenken erhoben.

Zu dem Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen B-Plans wird wie folgt Stellung genommen:

.....
.....
.....


.....
Dr. Toparkus
Bürgermeister

Postanschrift:
Walter - Hase - Straße 42
19370 Parchim
Tel.(03871)4213-0
Fax.(03871)421318
Mail: info@amtpu.de

Bankverbindungen:
VR-Bank eG Parchim
(BLZ 14091464)
Kto.-Nr. 905283
Sparkasse Parchim-Lübz
(BLZ 14051362)
Kto.-Nr. 9334

Sprechzeiten:
Mo.9.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Do. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr
Außerhalb nach Vereinbarung.

zusätzlich Einwohnermeldeamt:
Sa. 9.00-12.00 Uhr (jeden 1. Samstag
im Monat)



Amt Plau am See

Der Amtsvorsteher

Markt 2 - 19395 Plau am See

☎ 038735 494-0 Fax 038735 494-60

Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt

Auskunft erteilt: Frau Manewald

Durchwahl: 494-41

Aktenzeichen:

Amt Plau am See – Markt 2 – 19395 Plau am See

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

für die Gemeinde Barkhagen



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

ma

2018-10-18

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.10.2018 haben Sie mich im Rahmen des § 4 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Barkhagen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Mit freundlichem Gruß

Steinhäuser
Bürgermeister

Bankverbindung:

Sparkasse Parchim-Lübz
BLZ 140 513 62 Konto-Nr. 1301002956
IBAN-Nr. DE02140513621301002956
SWIFT-BIC: NOLADE21PCH

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung



Deutsche Bahn AG • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Stadt Lübz

Über: Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

🚶 S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
🚶 U6 bis Naturkundemuseum

Sylvia Mangold
Tel.: 30 297-57360
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-O-L-(A)
TÖB-BLN-18-40682+40683

05.11.2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.25 "Solarpark Lutheran" sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.10.2018 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.25 "Solarpark Lutheran" sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage der Geltungsbereiches der o.g. Planverfahren nördlich und südlich der Bahnstrecke: (6935) Ludwigslust - Waren liegen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**



2/2

Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.

Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Die Bahnstrecke: (6935) Ludwigslust - Waren ist in Höhe km: 26,666 bis km 60,425 mit Besitzübergang 01.09.2017 nicht mehr im Eigentum der DB AG.

Der Verkauf wurde mit dem: ENON GmbH & Co KG
Pritzwalker Straße 2
16949 Putlitz getätigt.

Wir möchten Sie daher bitten, den derzeitigen Eigentümer am laufenden Verfahren zu beteiligen

Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i.V. Wiesner


i.A. Mangold